

Satzung des Vereins zur Förderung der Forschung und Lehre im Bereich Medien (FuLM) an der TU Ilmenau e. V.

in der Fassung der von der Mitgliederversammlung am 28.11.2022 beschlossenen Änderungen

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Verein zur Förderung der Forschung und Lehre im Bereich Medien an der TU Ilmenau e. V. (im Folgenden: Verein). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ilmenau eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Ilmenau/Thüringen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Vereinszweck ist die Förderung und Unterstützung von interdisziplinärer Wissenschaft, Forschung und akademischer Lehre an der Technischen Universität (TU) Ilmenau, insbesondere im Medienbereich. Die Förderung erfolgt sowohl ideell als auch materiell durch Zuwendungen zur Unterstützung bei der Erfüllung von Universitätsaufgaben in der akademischen Bildung und Forschung sowie in der Zusammenarbeit mit Unternehmen und wissenschaftlichen Einrichtungen.

Der Verein versucht diese Aufgaben zu erfüllen u. a. durch

- Veranstaltungen zu Fragen aus Wissenschaft und Praxis;
- Unterstützung wissenschaftlicher Forschung und akademischer Lehre auf den medienbezogenen Wissenschaftsgebieten sowie der Verbreitung der Ergebnisse bei Vorträgen, Seminaren und Tagungen;
- Einwerbung und Verwaltung von Mitteln zur Förderung und Durchführung von Forschungsvorhaben sowie zur Durchführung von Veranstaltungen;
- Sammlung und Bewilligung von Mitteln als Beihilfen für die Errichtung neuer oder Erhaltung bzw. Vergrößerung bestehender Einrichtungen der Medieninstitute;
- Unterstützung studentischer Projekte, die der Vertiefung der in der akademischen Lehre erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dienen;
- Förderung der Pflege der Verbindung zwischen den Absolventen der Medienstudiengänge und den diese Studiengänge tragenden Einrichtungen der Universität;
- öffentlichkeitswirksame Aktivitäten, die das öffentliche Ansehen der Medienstudiengänge und der sie tragenden Einrichtungen steigern;

- Vergabe von Stipendien bzw. Unterstützungen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie bedürftiger Studierender;
 - Verleihung von Preisen als Anerkennung für wissenschaftliche Leistungen bzw. besondere Verdienste um die Medienforschung und Medienausbildung an der TU Ilmenau.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung § 52. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 - (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (6) Mitglieder können für eine über den Rahmen ihrer Mitarbeit wesentlich hinausgehende Tätigkeit im Interesse des Vereins eine angemessene Vergütung erhalten. Deren Höhe bestimmt der Vorstand.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können angehören:
 - ordentliche Mitglieder und
 - Ehrenmitglieder.
- (2) Als ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, jede juristische Person und jede Personenvereinigung aufgenommen werden, wenn sie die Ziele des Vereins anerkennt. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Personen, welche die Aufgaben des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, ernannt werden.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind gleichermaßen berechtigt wie verpflichtet, die Zwecke des Vereins bestmöglich zu verwirklichen und das Ansehen des Vereins zu wahren. Sie sind gehalten, Vorschläge zur Verwirklichung der Ziele zu unterbreiten und Anträge an die Organe des Vereins im Rahmen seiner Satzung zu stellen.
- (2) Alle Mitglieder besitzen gleiches Stimmrecht mit je einer Stimme. Juristische Personen bestimmen einen Vertreter, der ihre Rechte wahrnimmt.
- (3) Alle Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Einzelheiten und Ausnahmen dazu regelt die Beitrags- und Finanzordnung, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt wird.
- (4) Der Vorstand unterrichtet in einem Tätigkeitsbericht die Mitglieder regelmäßig, aber mindestens einmal jährlich über die vom Verein geförderten Maßnahmen und deren Ergebnisse.

§5 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als *ordentliches Mitglied* in den Verein muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt und durch die erstmalige Entrichtung des Mitgliedsbeitrages belegt werden. Vier Wochen nach dem Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages auf dem Vereinskonto beginnt die Mitgliedschaft, sofern nicht der Vorstand in Analogie zu §6 Absatz 2 Satz 2 bis 4 innerhalb dieser Zeit der Aufnahme widersprochen hat. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge sind bei endgültiger Nichtaufnahme unverzüglich zurückzuzahlen.
- (2) *Ehrenmitglieder* werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt, der dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen ist;
 - durch Ausschluss;
 - durch Tod (bei natürlichen Personen) oder durch Auflösung (bei juristischen Personen).
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Gegen den Vorstandsbeschluss steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig über den Ausschluss entscheidet.
- (3) Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt seiner Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachkommt. Entrichtet ein Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr nicht, so werden seine satzungsgemäßen Rechte im darauf folgenden Geschäftsjahr ausgesetzt. Ist der Beitrag nicht bis zum Beginn des übernächsten Geschäftsjahres entrichtet, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen auch die satzungsgemäßen Rechte des Mitgliedes.

§7 Beiträge und Kostenaufbringung

- (1) Die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden aufgebracht durch:
 - die Mitgliedsbeiträge,
 - finanzielle oder Sachzuwendungen sowie
 - sonstige Einnahmen.
- (2) Der Eingang von Mitgliedsbeiträgen ist schriftlich zu quittieren. Dies geschieht durch die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge, für finanzielle oder Sachzuwendungen.
- (3) Die Mittel dürfen nur den gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben dienen und können hierzu auch angesammelt werden.

- (4) Die Verwaltungsausgaben sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Geschäftsjahr. Sie wird auf Beschluss des Vorstandes von seinem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter, einberufen und geleitet.
- (2) Wenn es das Interesse des Vereins erfordert und auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder des Vereins kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, deren Durchführung dann innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu erfolgen hat.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per Email durch den Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin. In der Einladung sind der Tagungsort und die Tagungszeit mitzuteilen sowie die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung über eine Videokonferenzsoftware ist zu gewährleisten. Zu diesem Zweck erhalten die Mitglieder mit der Einladung einen passwortgeschützten Einwahl-Link.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt in allen, die Aufgabenstellung, die Organisation und die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins betreffenden Fragen. Dazu zählen insbesondere:
 - der Bericht des Vorstandes (Tätigkeits- und Kassenbericht),
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl des neuen Vorstandes,
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - der Widerspruch von Mitgliedern gegen ihren Ausschluss,
 - satzungsergänzende Nebenordnungen (z. B. Beitrags- und Finanzordnung)
 - Änderungen der Satzung,
 - eingebrachte Anträge, Vorschläge und Beschwerden stimmberechtigter Mitglieder,
 - die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder größer ist als die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes. Mitglieder, die über eine Videokonferenzsoftware teilnehmen, können sich an geheimen Abstimmungen und Wahlen über ein Online-Abstimmungstool beteiligen.
- (6) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Davon ausgenommen sind Satzungsänderungen sowie die Vereinsauflösung.

- (7) Der Vorstand kann in dringenden Fällen über einen Antrag unter Nutzung digitaler Kommunikationsmittel abstimmen lassen, im Fall einer geheimen Abstimmung unter Nutzung eines Online-Abstimmungstools. Der Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen für den Antrag sind.
- (8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende oder ein von ihm bevollmächtigtes Vorstandsmitglied.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

§10 Der Vorstand

- (1) Der ordentliche Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Stellvertreter und
 - dem Schatzmeister.
- (2) Der ordentliche Vorstand kann durch bis zu zwei studentische (kooptierte) Vorstandsmitglieder auf Vorschlag der Fachschaften der Medienstudiengänge ergänzt werden.
- (3) Im Vorstand sollen Personen aus den den Verein tragenden Einrichtungen vertreten sein.
- (4) Die ordentlichen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl der Mitglieder des ordentlichen Vorstands geschieht funktionsgebunden nach Absatz 1 und kann sowohl einzeln als auch in einer Gruppe erfolgen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, wobei die Ausübung derselben Funktion grundsätzlich auf zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden zu beschränken ist.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung und der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse.
- (6) Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand einen ehrenamtlich tätigen Geschäftsführer bestellen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens ein weiteres ordentliches Vorstandsmitglieder anwesend sind. Alle Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Über einen Antrag kann auch unter Nutzung digitaler Kommunikationsmittel abgestimmt werden; im Fall einer geheimen Abstimmung unter Nutzung eines Online-Abstimmungstools. Der Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen für den Antrag sind; im Übrigen gilt Absatz 7 sinngemäß.
- (9) Die rechtliche Vertretung des Vereins erfolgt in allen Angelegenheiten jeweils gemeinsam durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss. Der Vorstand kann einzelne Vorstands- und Vereinsmitglieder, insbesondere einen Geschäftsführer nach Absatz 6 zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen ermächtigen.
- (10) Der Schatzmeister ist für die Verwaltung der Mittel des Vereins verantwortlich. Am Ende des Geschäftsjahres erstellt er den Kassenbericht.

- (11) Bei Rücktritt, Amtsenthebung (z. B. bei Ausschluss) oder Tod eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der restliche Vorstand kommissarisch einen Amtsnachfolger, der die Amtsgeschäfte bis zum nächsten Wahltermin wahrnimmt.

§11 Kassenprüfung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alljährlich aus dem Kreis der Mitglieder zwei ehrenamtliche Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben den Kassenbericht zu prüfen, ihre Feststellungen zu dokumentieren und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Änderungen an §12, Absatz 3 (Vereinsauflösung) sind unzulässig. Der Antrag der Satzungsänderung muss den Vereinsmitgliedern im Wortlaut mit der Einladung bekannt gemacht werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Vereins vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist erneut eine Mitgliederversammlung auf einen frühestens vier Wochen nach der beschlussunfähig gebliebenen Mitgliederversammlung liegenden Termin einzuberufen. Diese ist auf jeden Fall beschlussfähig.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes gemäß §2 fällt das Vereinsvermögen an die TU Ilmenau und ist dort unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist das zuständige Finanzamt zu hören.

§13 Schlussbestimmungen

Dem Finanzamt sind unverzüglich alle Beschlüsse mitzuteilen, durch die

- eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen wird sowie
- der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder sein Vermögen als Ganzes übertragen wird.

Ilmenau, den 28. November 2022